Grundgesetz
für den
Deutschen Verein.

§. 1. Die deutsche Bevölkerung des Netzdistrikts schließt unter sich einen engen Verband, durch welchen das nationale Interesse derselben geschützt, die Sicherheit der Person und des Eigenthums gewahrt, der allgemeine Wohlstand gehoben, das Gemeindeleben gestärkt, und überhaupt die volksthümliche Entwickelung in jeder Richtung und auf alle Weise durch Rath und That gefördert werden soll.

A. Zweck des deutschen Vereins.

Die Verschiedenheit politischer Partheiansichten und kirchlicher Glaubensbekenntnisse soll die Einheit der nationalen Bestrebungen nicht stören.

§. 2. Der Verein bildet sich zunächst aus deutschen Männern des Netzdistrikts. Aber auch alle Deutsche in den benachbarten Provinzen, namentlich in der Provinz Westpreußen, sind zur Theilnahme eingeladen.

B. Umfang des Vereins.

§. 3. Der Gesammtverein besteht aus besondern Vereinen.

Die deutschen Bewohner eines Ortes oder mehrerer Orte bilden einen Orts- oder Gemeindeverein. Eine gewisse Zahl von Ortsvereinen bildet einen Kreisverein. Jeder Verein legt die Verwaltung seiner Angelegenheiten in die Hand eines Ausschusses.

An der Spitze des Gesammtvereins steht der Central-Ausschuß in Bromberg.

§. 4. Mitglied des Vereins kann jeder deutsche Mann werden, welcher seinen Beitritt schriftlich oder mündlich erklärt, und sich zu einem jährlichen Beitrage verpflichtet.

Die Höhe des jährlichen Beitrages hängt von der eigenen Feststellung jedes Mitgliedes ab, so daß Niemand genöthigt ist, sich von der Theilnahme an dem Vereine auszuschließen.

§. 5. Jeder Ausschuß führt ein Verzeichniß seiner Vereinsmitglieder; der Central-Ausschuß führt ein Verzeichniß sämmtlicher Vereinsmitglieder.

§. 6. Als Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke soll zunächst gegenseitige Mittheilung und Belehrung durch das lebendige Wort in den Versammlungen der einzelnen Vereine dienen.

C. Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke.

Dann soll durch Verbreitung von Volksschriften und durch Anlegung gemeinnütziger Bibliotheken für die Bildung des Volks gesorgt werden. Auch wird der Verein dem Volksschulwesen so viel wie möglich seine Aufmerksamkeit zuwenden.

§. 7. Um eine fortwährende geistige Verbindung unter den Mitgliedern des Vereins zu erhalten, wird in Bromberg, unter Leitung des Central-Ausschusses, ein deutsches Volksblatt herausgegeben werden.

§. 8. Ferner wird der Verein auf Unterstützung und Vermehrung deutscher Ansiedler und Arbeiter Bedacht nehmen.

§. 9. Zur Erleichterung des Ankaufs von Grundstücken in dieser Provinz für Deutsche aus andern Gegenden des Vaterlandes soll eine besondere Commission eingesetzt werden, welche sich auch bemühen wird, eine Aktien-Gesellschaft mit großen Mitteln zu diesem Zweck ins Leben zu rufen.

§. 10. Was sonst noch zur Belebung des deutschen Sinnes und zur Kräftigung des nationalen Bewußtseins geschehen kann, bleibt den Ausschüssen nach Maaßgabe der Umstände und der ihnen zu Gebote stehenden Mittel überlassen.

Namentlich wird die Veranstaltung von Volksversammlungen und Volksfesten an geeigneten Orten und Zeitpunkten für wesentlich wichtig erachtet.

§. 11. Alle die genannten Mittel können aber nur in dem Maße zur Ausführung gebracht werden, in welchem die Vereinsmitglieder Geldopfer darbringen.

Jedes Mitglied entrichtet seinen Beitrag in der von ihm selbst bestimmten Höhe praenumerando an die Vereinskasse des Orts. Es wird aber auch gestattet, ihn auf eine längere Zeit voraus zu zahlen.

D. Einrichtung des Vereins.

§. 12. Jeder besondere Gemeindeverein errichtet durch freie Wahl einen Gemeinde-Ausschuß von mindestens vier Mitgliedern, welche unter sich die Geschäfte der Schriftführung, der Kassenführung und der sonstigen Leitung vertheilen.

§. 13. Die Gemeindeausschüsse wählen einen Kreisausschuß von so vielen Mitgliedern, als zur Bestreitung der Geschäfte nöthig erscheinen.

Da, wo jetzt ein Kreisbürgerausschuß besteht, übernimmt derselbe die erste Einrichtung sowohl der Gemeinde- als auch der Kreisausschüsse.

§. 14. Als Central-Ausschuß des Vereins ist in der Abgeordneten-Versammlung vom 5. November c. „der bisherige Central-Bürgerausschuß zur Wahrung der preußischen Interessen im Netzdistrikt" in seiner dermaligen Zusammensetzung anerkannt worden.

Derselbe hat von der ihm gleichzeitig ertheilten Befugniß, die Zahl seiner Mitglieder nach dem Maß der zu erwartenden Arbeiten zu vermehren, Gebrauch gemacht.

Künftig aber werden die Mitglieder des Central-Ausschusses von den Kreisausschüssen durch schriftliche Vota erwählt. Der Central-Ausschuß hat das Recht, Vorschläge zu machen.

§. 15. Nach Ablauf eines jeden Jahres scheidet in jedem Ausschusse die

Hälfte der Mitglieder aus, das erste Mal durchs Loos. Die ausgetretenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 16. Im Laufe des Jahres, wenn einzelne Mitglieder austreten, ergänzt sich jeder Ausschuß durch eigene Wahl.

Die auf diese Art außer der Reihe Gewählten treten in Hinsicht auf das Ausscheiden in die Altersrechte ihrer Vorgänger.

§. 17. Der Central-Ausschuß, so wie jeder Kreis-Ausschuß wählt unter sich auf ein Jahr einen Vorstand von 4 Mitgliedern, nämlich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

§. 18. Der Central-Ausschuß errichtet in seiner Mitte je nach dem Bedürfniß und der Natur der Geschäfte verschiedene Abtheilungen.

E. Wirksamkeit der Ausschüsse.

§. 19. Der Central-Ausschuß steht mit den Kreisausschüssen und durch diese mit den Gemeindeausschüssen in fortwährender Verbindung.

Auch kann zwischen den Gemeindeausschüssen und dem Centralausschuß eine unmittelbare Verbindung Statt finden, wenn ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist.

Welche Verbindung die Kreisausschüsse und Gemeindeausschüsse mit einander unterhalten wollen, bleibt ihrer Uebereinkunft anheimgestellt.

§. 20. Dem Central-Ausschuß liegt auch ob, sich in fortwährender Beziehung zu dem gleichartigen Verein in Posen zu erhalten, um eine gemeinsame Wirksamkeit beider Vereine zu vermitteln. Ferner hat der Central-Ausschuß das Interesse des Vereins, sofern es nöthig ist, bei den Landesbehörden zu vertreten.

§. 21. Jeder Ausschuß übt eine selbstständige Thätigkeit in seinem Wirkungskreise für die festgesetzten Zwecke des Vereins durch die geeigneten, oben bezeichneten Mittel, und in Gemäßheit der ihm zu Gebote stehenden Geldkräfte.

§. 22. Die Beamten des Vereins verwalten ihre Geschäfte unentgeltlich.

Ausgenommen sind der Redacteur des Volksblattes und der Schriftführer des Central-Ausschusses, welchen nach dem Bedürfnisse und nach den Kräften des Vereins ihre Mühewaltung vergütigt wird.

Auch darf der Central-Ausschuß einen Schreiber und einen Boten in seine Dienste nehmen.

§. 23. Jeder Ausschuß versammelt sich wöchentlich wenigstens einmal; die Sitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Anwesende Mitglieder der Gemeindeausschüsse haben im Kreisausschusse, und anwesende Mitglieder der Kreisausschüsse haben im Central-Ausschuß Sitz und Stimme.

§. 24. Die Tage für die regelmäßigen Versammlungen der Ausschüsse müssen bekannt gemacht werden, damit gegenseitige Beschickungen durch Abgeordnete Statt finden können.

§. 25. Alle Bekanntmachungen und Einladungen, sowohl des Central-Ausschusses, als auch der andern Ausschüsse erfolgen mit Ausnahme von Nothfällen, welche eine schnellere Mittheilung fordern, durch das Volksblatt, und treten in Kraft am achten Tage nach ihrer Ausgabe in Bromberg.

§. 26. So oft ein dringendes Bedürfniß es erheischt, beruft der Central-Ausschuß eine Versammlung von Abgeordneten der übrigen Ausschüsse mit genauer Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.

Ein gleiches Verfahren wird von den Kreisausschüssen beobachtet.

§. 27. Im Juni jedes Jahres findet eine General-Versammlung Statt, in welcher der Central-Ausschuß einen allgemeinen Rechnungs- und Geschäftsbericht ablegt, und in welcher alle diejenigen Gegenstände zur Sprache gebracht werden, welche sich nicht durch den Schriftverkehr haben erledigen lassen.

F. Rechnungswesen.

§. 28. Die Art der Rechnungsführung und Rechnungslegung, so wie der Einziehung der Beiträge wird den Kreis- und Gemeindeausschüssen anheimgestellt.

Nach dem Jahresschlusse theilen die Kreisausschüsse dem Central-Ausschuß eine Uebersicht der in ihrem Bezirke Statt gefundenen Einnahme und Ausgabe mit.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§. 29. Die Gemeindeausschüsse schicken monatlich zwei Drittheile der Beiträge des Gemeindevereins an den Kreisausschuß. Ein Drittel bleibt zu ihrer Disposition.

Die Kreisausschüsse lassen nach Abzug ihrer Verwaltungskosten das Uebrige in die Kasse des Central-Ausschusses fließen.

§. 30. Die gesammten eingesandten Beiträge verwendet der Central-Ausschuß theils zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten, theils zu Vereinszwecken nach der oben angedeuteten und ihm sonst anheimgestellten Weise. Er übersendet den übrigen Ausschüssen oder weist auf die eingesammelten Beiträge dasjenige an, was zu den Bedürfnissen der Ausschüsse außer den Verwaltungskosten derselben erforderlich ist.

* * *

Abänderungen des Statuts werden in einer Generalversammlung beschlossen, nachdem die diesfälligen Vorschläge den Ausschüssen zur Berathung vorgelegen haben.

Bromberg, den 2. Dezember 1848.

Der Central-Ausschuß.

Gedruckt in der Grünauer'schen Buchdruckerei in Bromberg.